

Beratungsvorlage:

☐ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
☐ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
☐ der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
☒ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 10.3	am 08.09.2026

TOP:

Bürgerentscheid am 08. November 2026 zur Frage „Sind Sie dafür, dass von dem 24.533 m² großen gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 49/0 (Festwiese, zwischen Baugebiet „Stockacker“ und „Unterbirken“) eine Teilfläche von ca. 5.700 m² zur Errichtung eines Lebensmittel-Nahversorgungsmarktes an ein Unternehmen im Konzern der EDEKA-Südwest oder die Lebensmittelmärkte Strecker KG verkauft wird?“

- A) Bildung des Gemeindewahlausschusses für den Bürgerentscheid**
- B) Festlegung der Grundsätze für eine Informationsbroschüre für die Bürgerinnen und Bürger nach § 21 Abs. 5 Gemeindeordnung**
- C) Terminierung einer Informationsveranstaltung in der Kageneckhalle Stegen und Festlegung der Grundsätze**
- D) Delegation von weiteren Entscheidungen an den Gemeindewahlausschuss**

Sachverhalt:**A) Bildung des Gemeindewahlausschusses für den Bürgerentscheid**

Für die Durchführung des Bürgerentscheids am 08. November 2026 hat der Gemeinderat über die Bildung des Gemeindewahlausschusses gemäß § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zu beschließen. Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Die Stellvertreter müssen nur im Verhinderungsfall (bei Krankheit oder Abwesenheit) der jeweiligen Beisitzer an der Sitzung des Gemeindewahlausschusses teilnehmen. Der Gemeindewahlausschuss sollte gleichzeitig die Aufgaben des Wahlvorstandes Stegen-Ort übernehmen.

Bereits in der Sitzung vom 29. Juli 2026 beschäftigte sich der Gemeinderat mit dem Thema und wählte im Rahmen einer offenen Wahl folgende Personen:

Vorsitzende:	Bürgermeisterin Fränzi Kleeb (kraft Gesetzes Vorsitzende)
Stellvertreter:	Stefan Willmann (FWG)
Beisitzer:	Erika Rombach (Verwaltung)
Beisitzer:	Dr. Michael Stumpf (Grünsoziale)
Beisitzer:	
Stv. Beisitzer:	Klaus Göppentin (FWG)
Stv. Beisitzer:	Dr. Peter Krimmel (Grünsoziale)
Stv. Beisitzer:	

Die Gruppierung der CDU wird zur Sitzung noch ihre Vorschläge unterbreiten.

B) Festlegung der Grundsätze für eine Informationsbroschüre für die Bürgerinnen und Bürger nach § 21 Abs. 5 Gemeindeordnung

§ 21 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) regelt: *“Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. ²In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.”*

Satz 2 ist nicht einschlägig, da es bei einem “Ratsbegehren” (Bürgerentscheid wurde am 29. Juli 2026 vom Gemeinderat initiiert) keine Vertrauenspersonen gibt, dennoch hat der Satz und die Worte *“in gleichem Umfang”* eine Bedeutung im Zusammenhang mit der heutigen Entscheidung zur Festlegung der Grundsätze für eine Information für die Bürgerinnen und Bürger und den Ablauf einer etwaigen

Informationsveranstaltung.

Die **Verwaltung plant die Veröffentlichung einer Informationsbroschüre** der Gemeinde als Beilage zum Amtsblatt vom 08. Oktober 2026. Darüber hinaus wird ein Teil der Auflage der Broschüre zwecks Auslage verteilt und auch im Internet veröffentlicht. Dies hat sich beim Bürgerentscheid vom 18. Juni 2017 bewährt.

Spätester Veröffentlichungstermin der Information ist gemäß § 21 Abs. 5 GemO der 19. Oktober 2026.

Aufbau und Inhalt der Informationsbroschüre

Der vorgeschlagene Aufbau der Informationsbroschüre ist das Ergebnis einer bewussten Abwägung zwischen umfassender Information, rechtlichen Anforderungen, Transparenz und guter Verständlichkeit. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern eine verlässliche und ausgewogene Entscheidungsgrundlage zu bieten. Deshalb werden amtliche Sachinformation und politische bzw. interessengeleitete Stellungnahmen klar voneinander getrennt und die jeweiligen Verantwortlichkeiten transparent ausgewiesen.

Zugleich soll sichergestellt werden, dass sowohl Befürworter als auch Gegner des Projekts angemessen zu Wort kommen können. Für die Stellungnahmen werden einheitliche und nachvollziehbare Rahmenbedingungen festgelegt. Weitergehende inhaltliche Vorgaben sind bewusst nicht vorgesehen. Auf diese Weise erfüllt die Broschüre den gesetzlichen Informationsauftrag, stellt den Sachverhalt verständlich dar und gewährleistet zugleich ein faires und transparentes Verfahren.

Die Gemeindeordnung sieht - wie oben dargestellt nur vor - „den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung“ darzulegen. Gemeindeorgane sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin. Dies würde im Sinne der GemO nur bedeuten:

Vermittlung des Gegenstands des Bürgerentscheids: Gemeindeverwaltung

Auffassung Gemeindeorgane: Bürgermeisterin Fränzi Kleeb

Auffassung Gemeindeorgane: Im Gemeinderat vertretene Gruppierungen: CDU, FWG und Grünsoziale, ggf. Zusammenschlüsse der Gruppierungen und ggf. von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassungen einzelner Gemeinderatsmitglieder

Die Verwaltung schlägt vor, dass auch den

- Projektbefürwortern/Antragstellern Familie Strecker mit EDEKA/etwaige Bürgerinitiativen
- Projektgegner/etwaige Bürgerinitiativen

Raum eingeräumt wird. Der Verwaltung ist möglichst jeweils ein Ansprechpartner samt Vertreter (gn) für und gegen das Projekt zu benennen. Alle Ansprechpartner samt Vertreter (gn) sind alleinvertretungsbe-rechtigt.

“Die Gemeinde ist in Bezug auf die Information zur Wahrheit und Sachlichkeit verpflichtet, nicht aber zu umfassender Neutralität. Eine solche könnte auch im Blick darauf, dass die (ggf. unterschiedlichen) Positionen der Gemeindeorgane in der Information darzustellen sind, nicht gefordert werden. Dies gilt für den Gemeinderat ebenso wie für den Bürgermeister.” (Kommentar zur GemO, Kunze/Bronner/Katz, aus Rd.-Nr. 26 zu § 21)

Der erste Entwurf der Broschüre ist als Anlage beigelegt. Dabei ist auch der Aufbau zu erkennen. Die Broschüre soll aus logistischen Gründen DIN A4-Format haben.

Ziel der Beratung ist es, die Informationsbroschüre in dieser Sitzung abschließend abzustimmen. Der beigelegte Entwurf dient hierfür als konkrete Arbeits- und Entscheidungsgrundlage. Hinweise auf fehlende oder missverständliche Inhalte, notwendige Ergänzungen sowie Anregungen zur Verbesserung sollen selbstverständlich in die Beratung einfließen. Gleichzeitig sollte sich die Beratung auf die für eine sachliche, ausgewogene und verständliche Information wesentlichen Punkte konzentrieren und nicht auf eine redaktionelle Abstimmung jedes einzelnen Satzes oder einzelner Formulierungen. Ziel ist, die in der Sitzung erzielten Ergebnisse und erforderlichen Anpassungen unmittelbar in eine finale Fassung überführen zu können, sodass nach der Sitzung eine abgestimmte Grundlage für die weitere Umsetzung vorliegt.

Umfang und Format der Stellungnahmen

Bei der Festlegung des zulässigen Umfangs der einzelnen Stellungnahmen ist zu berücksichtigen, dass neben Texten ausdrücklich auch Fotos, Karten, Pläne, Diagramme und Schaubilder verwendet werden können. Dabei sind auch Fotos der jeweiligen Gemeinderatsmitglieder bzw. Gruppenbilder der im

Gemeinderat vertretenen Gruppierungen sowie der Gemeindeorgane zulässig. Eine Begrenzung ausschließlich anhand einer maximalen Zeichenzahl würde deshalb nicht in allen Fällen zu vergleichbaren und fairen Ergebnissen führen. Ein Beitrag mit umfangreichem Bild- oder Planmaterial lässt sich hinsichtlich seines tatsächlichen Platzbedarfs nur eingeschränkt mit einem ausschließlich aus Fließtext bestehenden Beitrag vergleichen.

Um dennoch für alle Beteiligten gleiche transparente und möglichst einfach nachvollziehbare Rahmenbedingungen zu gewährleisten, hat die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Primo-Verlag deshalb eine **verbindliche Word-Formatvorlage** für die einzureichenden Stellungnahmen vorbereitet. Die Vorlage erhalten Sie per E-Mail, da im Ratsinformationssystem keine Word-Dokumente abgerufen werden könne. Die Vorlage bildet hinsichtlich Seitenformat, Schriftart, Schriftgröße, Seitenrändern, Abständen und weiterer wesentlicher Formatierungsmerkmale die spätere Darstellung in der Informationsbroschüre möglichst genau ab.

Maßgeblich für die Begrenzung des Umfangs ist damit nicht eine abstrakte Zeichenzahl, sondern die Anzahl der innerhalb dieser Formatvorlage zur Verfügung stehenden Seiten. Text, Fotos, Karten, Pläne, Diagramme und Schaubilder müssen vollständig innerhalb des jeweils zur Verfügung stehenden Seitenumfangs untergebracht werden. Hierdurch wird für alle Beteiligten unmittelbar erkennbar, welcher Raum für die eigene Stellungnahme zur Verfügung steht und wie sich insbesondere die Aufnahme von Bild- oder Planmaterial auf den verbleibenden Platz für Text auswirkt.

Für die **Projektbefürworter/Antragsteller (Familie Strecker mit EDEKA) bzw. etwaige unterstützende Bürgerinitiativen** und die **Projektgegner bzw. etwaige Bürgerinitiativen** werden jeweils maximal **zwei DIN A4-Seiten** innerhalb der bereitgestellten Word-Formatvorlage vorgesehen.

Für die im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen **CDU, FWG und Grünsoziale** werden jeweils maximal **eine DIN A4-Seite** innerhalb der bereitgestellten Word-Formatvorlage vorgesehen. Etwaige Zusammenfassungen von Gruppierungen erhalten die entsprechende Vielzahl des Seitenvolumens. Von der Mehrheitsmeinung einer Gruppierung abweichende Stellungnahmen einzelner Gemeinderatsmitglieder sind innerhalb des für die betreffende Gruppierung zur Verfügung stehenden Seitenumfangs unterzubringen und erweitern diesen nicht.

Auf diese Weise wird eine für alle Beteiligten nachvollziehbare und überprüfbare Begrenzung geschaffen. Gleichzeitig bleibt es den jeweiligen Verfassern überlassen, wie sie den zur Verfügung stehenden Raum zwischen Text und zulässigen grafischen Elementen aufteilen.

Verlinkungen, QR-Codes oder vergleichbare Verweise auf außerhalb der Informationsbroschüre liegende weiterführende Inhalte sollen nicht zugelassen werden. Die für die jeweilige Position maßgeblichen Inhalte sollen vielmehr unmittelbar und vollständig innerhalb des zur Verfügung gestellten Umfangs der Informationsbroschüre dargestellt werden.

Einreichung und technische Anforderungen

Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Stellungnahmen und Textbeiträge sind unter Verwendung der von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten Word-Formatvorlage im **Word-Format (.docx)** einzureichen. Zur Veröffentlichung vorgesehene Dateien, insbesondere Fotos, Karten, Pläne, Diagramme oder Schaubilder, sind zusätzlich im **PDF- oder JPEG-Format** zu übermitteln.

Die Unterlagen sind per E-Mail an **link@stegen.de** spätestens bis zum **20. September 2026** bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Einhaltung der vorgegebenen Dateiformate und der bereitgestellten Formatvorlage ist für die weitere technische und redaktionelle Verarbeitung von besonderer Bedeutung. Sie ermöglicht zum einen die möglichst unmittelbare Übernahme der eingereichten Texte in die spätere Broschüre und reduziert dadurch den Bedarf an nachträglichen Formatierungs- und Übertragungsarbeiten. Zum anderen dienen die Vorgaben dazu, eine für den Druck geeignete Qualität der verwendeten Inhalte sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere Fotos, Karten, Pläne, Diagramme und Schaubilder, deren Darstellungs- und Druckqualität wesentlich von der Qualität und dem Format der eingereichten Ausgangsdateien abhängt.

Die bereitgestellte Word-Formatvorlage darf hinsichtlich der vorgegebenen Formatierungsparameter, insbesondere Schriftart, Schriftgröße, Seitenränder und Abstände, nicht verändert werden. Die Verwaltung behält sich erforderliche redaktionelle, gestalterische und technische Anpassungen im Zuge der Zusammenführung und Druckvorbereitung vor, soweit dadurch der Aussagegehalt der eingereichten Beiträge

nicht verändert wird.

Durch die verbindliche Word-Formatvorlage, die einheitlichen Vorgaben für die Dateiformate, die festgelegten Seitenumfänge und die für alle Beteiligten gleichermaßen geltende Einreichungsfrist werden transparente und nachvollziehbare Rahmenbedingungen geschaffen. Gleichzeitig verbleibt den jeweiligen Verfasserinnen und Verfassern innerhalb dieses Rahmens die inhaltliche und gestalterische Entscheidung darüber, wie sie ihre jeweilige Auffassung darstellen.

Zeitplan für die Erstellung und Veröffentlichung der Informationsbroschüre:

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung der Informationsbroschüre sicherzustellen und allen Beteiligten für die Erstellung ihrer Beiträge sowie der Verwaltung und dem mit der Veröffentlichung beauftragten Verlag ausreichend Bearbeitungszeit einzuräumen, wird folgender Zeitplan vorgeschlagen:

Zeitpunkt	Verfahrensschritt
Sitzungstag 08. September 2026	Siehe Beschlussvorschlag dieser Beratungsvorlage
spätestens 20. September 2026	Eingang sämtlicher Stellungnahmen, Textbeiträge und sonstiger zur Veröffentlichung vorgesehener Inhalte bei der Gemeindeverwaltung. Dies betrifft die Beiträge der Gemeindeorgane bzw. der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen sowie der Projektbefürworter und Projektgegner.
ab 21. September 2026	Zusammenführung der eingegangenen Beiträge durch die Verwaltung, redaktionelle und gestalterische Aufbereitung der Broschüre sowie Abstimmung der drucktechnischen Umsetzung mit dem Verlag.
08. Oktober 2026	Veröffentlichung der Informationsbroschüre als Beilage zum Amtsblatt; zusätzlich Auslage gedruckter Exemplare und Veröffentlichung im Internet.
19. Oktober 2026	Informationsveranstaltung zum Bürgerentscheid.

Der Zeitplan gewährleistet zum einen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Information rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid veröffentlicht wird. Zum anderen wird durch die Veröffentlichung bereits am 08. Oktober 2026 erreicht, dass den Bürgerinnen und Bürgern die Informationsbroschüre vor der Informationsveranstaltung am 19. Oktober 2026 für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung steht. Sie haben damit Gelegenheit, sich vorab mit dem Sachverhalt und den unterschiedlichen Positionen auseinanderzusetzen und auf dieser Grundlage gezielt Fragen für die Informationsveranstaltung vorzubereiten.

Die Frist für die Einreichung der Stellungnahmen bis spätestens 20. September 2026 berücksichtigt zugleich den erforderlichen zeitlichen Vorlauf für die verwaltungsseitige Zusammenstellung, redaktionelle und gestalterische Aufbereitung sowie die technische Umsetzung durch den Verlag. Dadurch soll vermieden werden, dass notwendige Abstimmungen und Korrekturen unmittelbar vor dem Redaktionsschluss erfolgen müssen. Der vorgesehene zeitliche Puffer trägt damit sowohl zu einem geordneten Verfahrensablauf als auch zu einer sorgfältigen und fehlerarmen Erstellung der Informationsbroschüre bei.

Zur Gewährleistung gleicher Rahmenbedingungen für alle Beteiligten ist die Frist **20. September 2026** als verbindliche Ausschlussfrist für die zur Veröffentlichung bestimmten Beiträge vorzusehen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen sollen grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden; ausgenommen bleiben erforderliche redaktionelle bzw. technische Anpassungen durch die Verwaltung, die den Aussagegehalt der eingereichten Beiträge nicht verändern.

C) Terminierung einer Informationsveranstaltung in der Kageneckhalle Stegen und Festlegung der Grundsätze

Die Gemeindeordnung erwähnt Informationsveranstaltungen bzw. weitere Aktivitäten nicht. Freiwillig kann die Gemeinde jedoch eine derartige Veranstaltung durchführen. Bereits am 10. Dezember 2024 fanden sich etwa 300 Zuhörerinnen und Zuhörer bei einer ersten Informationsveranstaltung in der Kageneckhalle ein, bei der Gemeinderatssitzung am 29. Juli 2026 waren ca. 200 Personen anwesend. Von der Frageviertelstunde wurde damals reger Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, am Montag, dem 19. Oktober 2026, 19:00 Uhr, eine Informationsveranstaltung in der Kageneckhalle Stegen durchzuführen. Veranstalter wird die Gemeinde Stegen sein. Mit Professor Dr. Jürgen Fleckenstein von der Hochschule Kehl konnte ein Moderator gewonnen werden, der

bereits über Erfahrungen in diesem Bereich verfügt.

Ähnlich wie der Aufbau der unter B beschlossenen Broschüre sollte der Ablauf der Veranstaltung sein, die zu machenden maximalen Zeitvorgaben dienen der gebotenen Fairness.

1. Begrüßung durch Bürgermeisterin Fränzi Kleeb (max. 5 Minuten)
2. Vermittlung des Gegenstands des Bürgerentscheids: Gemeindeverwaltung (max. 10 Minuten)
3. Projektbefürwortern/Antragstellern Familie Strecker mit EDEKA/etwaige Bürgerinitiativen PRO (max. 20 Minuten)
4. Projektgegner/etwaige Bürgerinitiativen CONTRA (max. 20 Minuten)
5. Stellungnahmen: Im Gemeinderat vertretene Gruppierungen: CDU, FWG und Grünsoziale, ggf. Zusammenschlüsse der Gruppierungen und ggf. von der Mehrheitsmeinung abweichende Stellungnahmen einzelner Gemeinderatsmitglieder (jeweils max. 10 Minuten pro Gruppierung einschl. Minderheitenmeinungen)
6. Stellungnahme der Bürgermeisterin Fränzi Kleeb (max. 10 Minuten)
7. Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner (max. 2 Fragen pro Fragesteller (gn), max. 3 Minuten)
8. Schlusswort Bürgermeisterin Fränzi Kleeb

Zur Kenntnisnahme:

Zur Fragestellung des Bürgerentscheids

Da noch nicht klar ist, ob für den Neubau auf der Festwiese der EDEKA-Konzern oder die Familie Strecker als Grundstückserwerber und Bauherr auftreten, ist diese Frage in der Fragestellung des Bürgerentscheids noch offen gelassen geblieben. Die hinreichende Bestimmtheit der Fragestellung ist jedoch trotzdem gegeben, so ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht in einem Gutachten.

Amtsblatt

Das Amtsblatt wird im redaktionellen Teil eine "bürgerentscheidsfreie Zone" sein, d.h. im redaktionellen Teil sollen die Argumente für oder gegen das Projekt nicht ausgetauscht werden können. Ausnahme ist die Ankündigung von Veranstaltungen.

Räumlichkeiten der Gemeinde

Darüber hinaus steht es den Akteuren frei, gebührenfrei die Räumlichkeiten der Gemeinde - nach Absprache und freien Kapazitäten bei der Verwaltung - zu buchen.

Plakatierung

Es gelten die allgemeinen Regeln der Gemeindeverwaltung.

Verwendung des Gemeindewappens

Die Führung des Gemeindewappens ist ausschließlich Sache der wappenführenden Gemeinde selbst. Die Gefahr der Verwechslung und der Irreführung besteht in besonderem Maße, wenn das Gemeindewappen in Veröffentlichungen Dritter auftaucht. Die Verwendung des Gemeindewappens wird daher untersagt.

Infostände auf gemeindeeigenem Gelände

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, ohne besondere Erlaubnis, auf dem Dorfplatz beim Brunnen freitags während des Bauernmarktes in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr einen Infostand einzurichten.

D) Delegation von weiteren Entscheidungen an den Gemeindewahlausschuss

Gemäß § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ist der „Gemeindewahlausschuss“ für die Leitung der Gemeindewahlen/-abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zuständig. Obwohl es sich um eine Abstimmung handelt, ist lt. KomWG der Begriff Gemeindewahlausschuss richtig. Wie in der Gemeinderatssitzung am 29. Juli 2026 erläutert, findet eine Sitzung am Abstimmungstag im Anschluss an die Auszählungsarbeiten aller Bezirke statt.

Gemäß § 37 Abs. 8 Satz 4 KomWG hat der Gemeindewahlausschuss darüber zu entscheiden, welches EDV-Verfahren eingesetzt wird. Die Verwaltung schlägt das bereits vorhandene Verfahren "Wahlmanager" des Kommunalen Rechenzentrums Komm.ONE vor. ("Zur Zählung kann die automatisierte Datenverarbeitung eingesetzt werden, wobei das Verfahren vom Gemeindewahlausschuss gebilligt sein muss."). Daher schlägt die Verwaltung als **Sitzungstermin, Di., 22. September 2026, 18:00 Uhr, vor**. In der Sitzung sollte koordiniert werden, ob dieser vorgeschlagene Sitzungstermin auf Akzeptanz stößt oder

ein Alternativtermin zum Tragen kommt.

Die Verwaltung schlägt vor, soweit rechtlich zulässig, etwaige noch aufkommende Details und Fragen zum Bürgerentscheid an den Gemeindewahlausschuss zu delegieren. Dies hängt auch damit zusammen, dass dieser im Vergleich zu einer Gemeinderatssitzung kurzfristiger eingeladen werden kann (vgl. § 21 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KomWO)).

“Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.” (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KomWG).

Beschlussvorschlag:

A1) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass eine offene Wahl zwecks endgültiger Bildung des **Gemeindewahlausschusses** für den Bürgerentscheid am 08. November 2026 stattfinden kann.

A2) Der Gemeinderat wählt für die beiden noch offenen Positionen des Gemeindewahlausschusses folgende Personen: und und bestätigt nochmals die vorgestellte Zusammensetzung des gesamten Gemeindewahlausschusses per Wahl.

B1) Der Gemeinderat beschließt, zum Bürgerentscheid eine gedruckte **Informationsbroschüre** entsprechend den in der Beratungsvorlage dargestellten Grundsätzen herauszugeben. Die Informationsbroschüre wird als Beilage zum Amtsblatt veröffentlicht, zusätzlich in gedruckter Form ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Für die Stellungnahmen der Beteiligten hat die Gemeindeverwaltung eine **verbindlich zu verwendende Word-Formatvorlage** zur Verfügung gestellt.

B1.1) Der Gemeinderat beschließt, dass innerhalb der Stellungnahmen Fotos, Karten, Pläne, Diagramme und Schaubilder zugelassen werden. Sämtliche Bilder und sonstigen grafischen Elemente innerhalb des jeweils festgelegten Seitenvolumens unterzubringen. Die Verfasserinnen und Verfasser bzw. Verantwortlichen der jeweiligen Beiträge sind zu benennen. Verlinkungen, QR-Codes oder vergleichbare Verweise auf außerhalb der Informationsbroschüre liegende weiterführende Inhalte sind nicht zulässig.

B1.2) Der Gemeinderat beschließt, dass in den Stellungnahmen der Gemeindeorgane Fotos zugelassen werden. Es sind Einzelbilder der jeweiligen Gemeinderatsmitglieder oder Gruppenbilder der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen zulässig. Die verwendeten Fotos werden auf das jeweils festgelegte Seitenvolumen angerechnet.

B1.3) Den **Projektbefürwortern/Antragstellern (Familie Strecker mit EDEKA) bzw. etwaigen unterstützenden Bürgerinitiativen** sowie den **Projektgegnern bzw. etwaigen Bürgerinitiativen** wird jeweils Raum für eine eigene Stellungnahme eingeräumt. Das maximale Seitenvolumen beträgt für die Projektbefürworter und die Projektgegner jeweils maximal **zwei DIN A4-Seiten**.

B1.4) Für die im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen **CDU, FWG und Grünsoziale** wird für die Darstellung ihrer jeweiligen Auffassung ein maximales Seitenvolumen von jeweils maximal **einer DIN A4-Seite** innerhalb der von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten Word-Formatvorlage festgelegt. Von der Mehrheitsmeinung einer Gruppierung abweichende Stellungnahmen einzelner Gemeinderatsmitglieder sind innerhalb des für die jeweilige Gruppierung zur Verfügung stehenden Seitenvolumens unterzubringen und führen nicht zu einer Erweiterung des Seitenumfangs. Etwaige Zusammenschlüsse von Gruppierungen erhalten die entsprechende Vielzahl des Seitenvolumens.

B1.5) Die zur Veröffentlichung in der Informationsbroschüre vorgesehenen Stellungnahmen und Textbeiträge sind unter Verwendung der von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten Word-Formatvorlage im Dateiformat .docx **spätestens bis zum 20. September 2026** per E-Mail an link@stegen.de bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Zusätzlich zur Word-Datei zur Veröffentlichung vorgesehene Fotos, Karten, Pläne, Diagramme, Schaubilder oder sonstige grafische Inhalte sind im **PDF- oder JPEG-Format** zu übermitteln. Die Frist gilt für alle Beteiligten gleichermaßen. Nach Ablauf der Frist eingehende Beiträge, Ergänzungen oder Änderungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

C) Der Gemeinderat beschließt, am Montag, dem 19. Oktober 2026, 19:00 Uhr, eine Informationsveranstaltung in der Kageneckhalle Stegen durchzuführen. Den geplanten Ablauf und die Zeitvorgaben nimmt er zur Kenntnis.

D1) Etwaige offen gebliebene Details und Fragen zum Bürgerentscheid, die die Zuständigkeit des Gemeinderates betreffen, werden an den Gemeindewahlausschuss delegiert, soweit rechtlich zulässig.

D2) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses stimmen dem Sitzungstermin Di., 22. September 2026, 18:00 Uhr, oder zu.

Az.: 10.1-062.50

EDEKA-Markt - Details zum Bürgerentscheid GRö 2026-09-08 - Version 2.docx

Vorwort der Bürgermeisterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vor uns liegt eine wichtige Entscheidung für die Zukunft unserer Gemeinde. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie wir die Lebensmittelnaheversorgung in Stegen auch künftig zeitgemäß und verlässlich sichern können.

Umso mehr freue ich mich, dass der Gemeinderat beschlossen hat, diese wichtige Entscheidung nicht allein zu treffen, sondern sie im Wege eines Bürgerentscheides in die Hände der Bürgerinnen und Bürger zu legen. Mit Ihrer Stimme können Sie nun unmittelbar an der Gestaltung unserer Gemeinde mitwirken.

Dass Sie Ihre Meinung einbringen und über eine für unsere Gemeinde wichtige Frage mitentscheiden können, ist gelebte Demokratie. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen die wesentlichen Informationen und Argumente an

die Hand geben. Bitte informieren Sie sich umfassend, setzen Sie sich mit den unterschiedlichen Perspektiven auseinander und bilden Sie sich Ihre eigene Meinung.

Vor allem möchte ich Sie herzlich bitten, von Ihrem demokratischen Recht Gebrauch zu machen und sich am Bürgerentscheid zu beteiligen. Denn die Zukunft unserer Gemeinde geht uns alle an. **Je mehr Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme abgeben, desto breiter und aussagekräftiger ist das Ergebnis.**

Machen Sie mit. Ihre Stimme zählt.

Herzlichst

Fränzi KleeB
Bürgermeisterin

Allgemeine Informationen zu dieser Broschüre

Warum erhalten Sie diese Informationsbroschüre?

Gemäß § 21 Abs. 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist den Bürgerinnen und Bürgern die Auffassung der Gemeindeorgane (Gemeinderat und Bürgermeisterin) durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dazulegen. Der Gemeinderat hat am 8. September 2026 darüber hinaus entschieden, dass zudem die Projektbefürworter/Antragsteller und die Projektgegner/Bürgerinitiative zu Wort kommen sollen.

Warum erhalten Sie diese Informationsbroschüre?

Seite 1 - X	Gemeindeverwaltung
Seite X - X	Projektbefürworter/Antragsteller Familie Strecker mit EDEKA Südwest
Seite X - X	Projektgegner/Bürgerinitiativen
Seite X - X	Gemeindeorgane: Im Gemeinderat vertretene Gruppierungen: CDU, FWG und Grünsoziale, ggf. von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassungen
Seite X - X	Gemeindeorgane: Bürgermeisterin Fränzi KleeB

Wie wird die gestellte Frage durch den Bürgerentscheid entschieden?

Die mit „Ja“ oder „Nein“ zur beantwortenden Fragestellung beim Bürgerentscheid lautet:

„Sind Sie dafür, dass von dem 24.533 m² großen gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 49/0 (Festwiese, zwischen Baugebiet „Stockacker“ und „Unterbirken“) eine Teilfläche von ca. 5.700 m² zur Errichtung eines Lebensmittel-Nahversorgungsmarktes an ein Unternehmen im Konzern der EDEKA Südwest oder die Lebensmittelmärkte Strecker KG verkauft wird?“

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden (§ 21 Abs. 7 GemO).

Die Fragestellung wurde von einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht geprüft, insbesondere wurde deren hinreichende Bestimmtheit bestätigt.

Was bedeutet ein Bürgerentscheid?

Ein Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 21 Abs. 8 GemO).

Gibt es auch die Möglichkeit der Briefwahl?

Ja, wer Briefwahl nutzen möchte, muss bis spätestens Freitag, 6. November 2026, 15:00 Uhr, einen Antrag auf Briefwahl stellen. Die ausgefüllten Abstimmungsunterlagen müssen spätestens am 8. November 2026, 18:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 1, 79252

Stegen, eingegangen sein. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Wahlbenachrichtigungsunterlagen, die Sie spätestens am Sonntag, den 18. Oktober 2026, erhalten haben müssten.

Ausgangslage und Projektbeschreibung

Warum Bürgerentscheid?

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. Juli 2026 einstimmig - ohne Enthaltungen - entschieden, dass die dargestellte Frage des Verkaufs eines Teils der Festwiese zur Errichtung eines EDEKA-Lebensmittelmarktes auf bürgerschaftlicher Ebene gefällt werden sollte und nicht allein vom Gemeinderat.

„Die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Fragestellung ist von erheblicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde und betrifft die Lebensqualität sowie die Daseinsvorsorge aller Bürgerinnen und Bürger. Vor diesem Hintergrund soll die Entscheidung unmittelbar durch die Bürgerschaft getroffen werden.“ (Aus der Beratungsvorlage für die Gemeinderatssitzung vom 29. Juli 2026).

Zur Entstehungsgeschichte und zum Projekt

Die am Ort mit einem EDEKA-Markt (Kategorie „Nah und gut“) ansässige Familie Strecker und die EDEKA Südwest kamen auf die Verwaltung zu, weil der am Standort in der Weilerstraße 1 bestehende Markt aufgrund der Entwicklung im Lebensmittelbereich nicht mehr zeitgemäß sei. Dies betrifft u.a. die Größe der Verkaufsfläche, die Größe und Anfahbarkeit der Lagerfläche mit den zu kleinen Kühlräumen wie auch die Arbeitsplätze des Personals, insbesondere den Sozialräumen. Gewünscht wird auch eine größere Angebotsvielfalt vor Ort.

Zudem sind Wettbewerbsveränderungen zu beachten:

- Der bereits erfolgte Neubau des Lebensmittelmarktes in Oberried,
- Die Innenstadtentwicklung von Kirchzarten,

- Die geplante Erweiterung des Lebensmittelmarktes in St. Peter,
- Der Neubau eines Marktes in Hinterzarten
- Die Planung eines Marktes in Freiburg-Littenweiler

Dadurch werden sich der Wettbewerbsdruck und die Kaufkraftabwanderung für Stegen verstärken.

Am 10. Dezember 2024 fand in der Kageneckhalle eine gut besuchte Informationsveranstaltung zum o.g. Thema statt, in der Vertreter der Familie Strecker und der EDEKA Südwest das Projekt und Standortalternativen vorstellten. Bereits seit dieser Veranstaltung bekräftigte die Familie Strecker immer wieder, dass sie am Standort Stegen festhalten möchte, auch wenn die Entscheidung der Gemeinde zur Errichtung eines Marktes an einem anderen Standort negativ ausgehen würde.

Raumordnerische Gesichtspunkte

In der Zwischenzeit wurde das Projekt geprüft und weiterentwickelt. U.a. fanden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Raumordnungsbehörde, dem Regionalverband Südllicher Oberrhein, dem Handelsverband Südbaden e.V., der Industrie- und Handelskammer Südllicher Oberrhein, den Bürgermeistern der Nachbargemeinden und der Familie Strecker und der EDEKA Südwest statt.

Im Gespräch mit Verbänden und Behörden hat die Vertreterin der Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums mehrere Punkte klargestellt:

- Die zukunftsfähige Sicherung der Lebensmittelnahversorgung ist eine originäre und elementare Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde.

Stegen ist also selbst dafür verantwortlich, seine Bevölkerung bedarfsgerecht und langfristig tragfähig zu versorgen.

- Diese Aufgabe auf Nachbargemeinden oder Unterzentren zu verlagern, zum Beispiel auf Kirchzarten, entspricht nicht den Zielsetzungen der Raumordnung. Die Versorgung soll grundsätzlich innerhalb der eigenen Gemeinde sichergestellt werden.
- Das geplante Vorhaben ist aus heutiger Sicht hinsichtlich seiner Größe raumordnerisch zulässig. Die vier Vorgaben der Landes- und Regionalplanung - Beeinträchtigungsverbot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Konzentrationsgebot - werden eingehalten.
- In Stegen ist nur ein Lebensmittelversorger in der geplanten Größenordnung Verkaufsfläche zulässig.

Die Raumordnungsbehörde und der Regionalverband haben eine Erweiterung der

Lebensmittelversorgung in Stegen positiv bewertet.

Der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal wird sich erst dann mit dem Thema beschäftigen, wenn eine Änderung des Flächennutzungsplanes in die Wege geleitet wird.

Standortalternativenprüfung

Die Ergebnisse der Prüfung wurden bereits in der Informationsveranstaltung am 10. Dezember 2024 in der Kageneckhalle vorgestellt.

1. Erweiterung am bestehenden Standort u.a. unter Einbeziehung von Flächen des Friedhofs Stegen:

Für die Erweiterung der Verkaufsfläche kämen zwei benachbarte Grundstücke grundsätzlich in Frage:

- Erweiterung in westlicher Richtung auf das bereits bebaute Nachbargrundstück Weilerstraße 3, 5, 7. Hier sind die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen nicht einzuhalten.
- Erweiterung in nördlicher Richtung auf das Gelände des Friedhofs Stegen. Hierzu wäre eine Umbettung von bestehenden Gräbern notwendig.

Abgesehen davon könnten die baurechtlich zusätzlich erforderlichen 42 Stellplätze am bestehenden Standort nicht geschaffen werden.

2. Bau des Marktes auf dem Kageneckhallenparkplatz mit Tiefgarage:

Auf dem Kageneckparkplatz sind zahlreiche Stellplätze per Baulast für das Ökumenische Zentrum und das Dienstleistungszentrum „Dorfplatz“ gesichert, für die eine Ersatzfläche geschaffen werden müsste. Außerdem befindet

sich dort die Zufahrt für die Tiefgarage „Dorfplatz-Seniorenwohnanlage-Stockacker“. Die ständige Zugänglichkeit dieser Tiefgarage müsste zudem gesichert werden. Sämtliche Stellplätze für Veranstaltungen in Stegen (Weihnachtsmarkt, Dorffest, Weihnachtskonzerte etc.) müssten zwingend anderweitig im Ort wieder geschaffen werden. Daher ist die Grundstücksgröße ungeeignet. Die Investitionskosten wären sehr hoch und stellen die Wirtschaftlichkeit in Frage. Ein weiterer Nachteil ist die hohe Menge an klimaschädlichem Beton, die für eine Tiefgarage verwendet werden müsste.

3. Aufgeständerte Bauweise auf dem Kageneckhallenparkplatz:

Die Parkplätze wären ebenerdig, die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes verteilt sich somit auf zwei Obergeschosse; die Kubatur des Gebäudes fügt sich nicht in die Umgebungsbebauung ein. Die Kundenwege wären lang, die zwei Verkaufsetagen wären nur über Treppenhäuser und Aufzüge zu erreichen. Die Logistik wäre aufgrund der Mehrgeschossigkeit schwierig.

4. Festwiese mit Tiefgarage:

Die Tiefgarage erfordert einen großen Erdaushub und erhebliche Betonmengen. Die Abfahrt beansprucht zusätzliche Flächen. Die Kundenwege wären durch Treppenhäuser und Aufzüge lang. Kundenverkehr und Anlieferung wären nicht getrennt. Die damit verbundenen

Investitionskosten würden das Projekt zudem unwirtschaftlich machen.

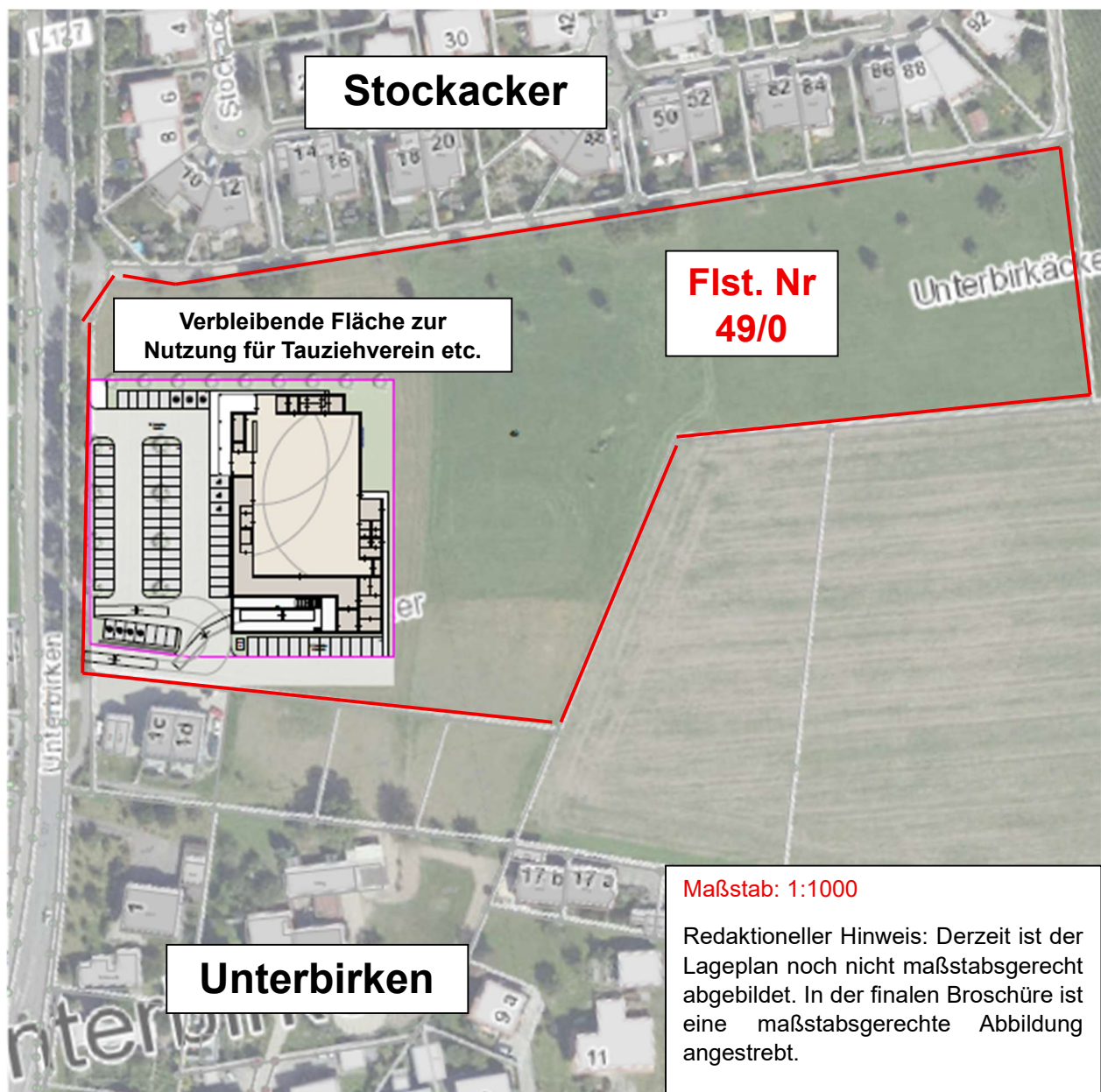
5. Festwiese mit Parkdeck:

Die notwendige Auf- und Abfahrt zum Parkdeck nimmt eine erhebliche zusätzliche Fläche in Anspruch. Der versiegelte Anteil des Grundstücks wäre größer als bei der ebenerdigen Variante. Die Kundenwege wären wie auch bei der Tiefgaragen-Variante durch Treppenhäuser und Aufzüge lang, auch hier ließen sich Kundenverkehr und Anlieferung nicht trennen. Aufgrund der geplanten Überdachung des Parkdecks könnte die Durchlüftung des Dreisamtals („Höllentäler“) beeinträchtigt werden.

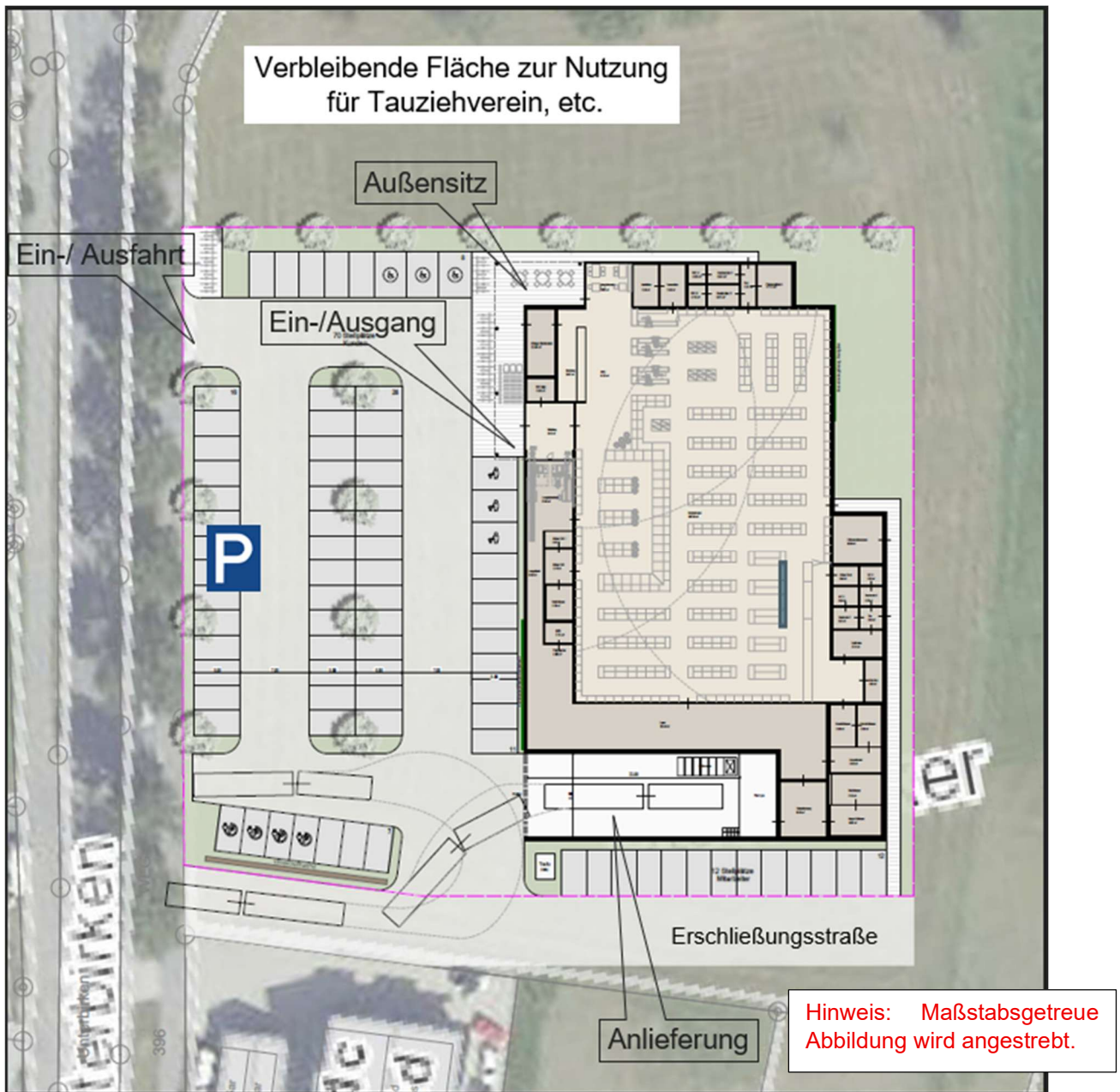
6. Festwiese in aufgeständerter Bauweise:

Der Markt läge über dem Parkplatz. Das Gebäude wäre ähnlich wie bei der Parkdeckvariante deutlich höher, was ebenso negative Auswirkungen auf die Durchlüftungssituation des Dreisamtals („Höllentäler“) haben könnte. Auch bei dieser Variante wären die Kundenwege durch Treppenhäuser und Aufzüge lang, der Kundenverkehr und die Anlieferung wären ebenfalls nicht getrennt.

Der beim Bürgerentscheid zur Abstimmung stehende Standort



Projektskizze (derzeitiger Planungsstand): Lageplan des gesamten Flurstücks 49/0 und des geplanten Bereichs mit umgebender Bebauung, Teil der Festwiese für Tauziehturniere, Zirkusse o.ä. bleibt erhalten.



Projektskizze (derzeitiger Planungsstand): Lageplan detailliert

Anmerkung: Beim Bürgerentscheid geht es nur um den Verkauf der Teilfläche für den Lebensmittelmarkt. Für die Restfläche gibt es seitens der Gemeinde keine weiteren Pläne, insbesondere ist keine Bebauung vorgesehen.

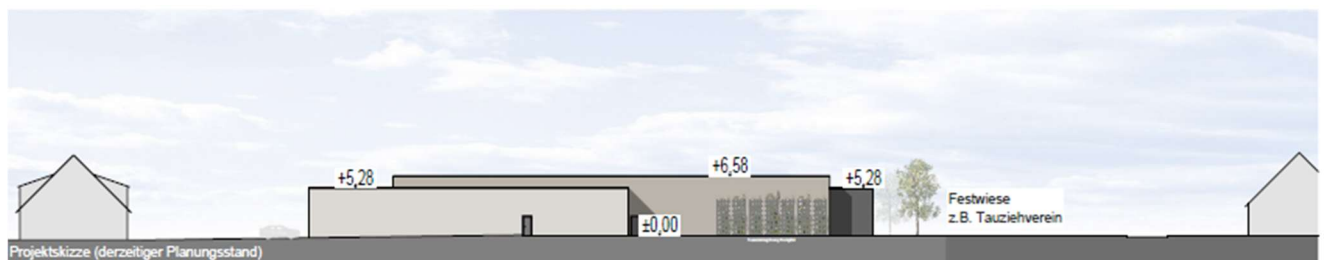
Vorgesehen ist ein EDEKA Strecker-Markt mit einer

	Festwiese	Bisheriger Markt
Verkaufsfläche	1.266 m ²	735 m ²
Nebenfläche (Lager, Sozialräume, Büro etc.)	603 m ²	334 m ²
Kfz-Stellplätze	82	38 (für das gesamte Gebäude Weilerstraße 1)
Grundstücksgröße	5.676 m ²	2.220 m ²

Ansichten Nord, Ost, West und Süd mit Höhenentwicklung der umgebenden Bebauung und Vermaßung



Ansicht Nord (Projektskizze, derzeitiger Planungsstand), M.: 1:750



Ansicht Ost (Projektskizze, derzeitiger Planungsstand), M.: 1:750



Ansicht West (Projektskizze, derzeitiger Planungsstand), M.: 1:750



Ansicht Süd (Projektskizze, derzeitiger Planungsstand), M.: 1:750

Redaktioneller Hinweis: Derzeit sind die Ansichten noch nicht maßstabsgerecht abgebildet. In der finalen Broschüre ist eine maßstabsgerechte Abbildung angestrebt.

Ansicht Süd wird noch ergänzt

Ansicht Süd (Projektskizze, derzeitiger Planungsstand), M.: 1:750

Alle Ansichten und Lagepläne digital verfügbar

Sämtliche Ansichten und Lagepläne finden Sie digital auf unserer Homepage unter <https://www.stegen.de/p/buergerentscheid-lebensmittelnahversorgung> oder über den QR-Code:



Dort sind die Projektskizzen vergrößerbar.

Der Kaufpreis

Der Gemeinderat hat, vorbehaltlich einer positiven Grundsatzentscheidung der Bürgerschaft im Bürgerentscheid, für einen möglichen Verkauf eines Teils der gemeindeeigenen Festwiese einen Kaufpreis in Höhe von 300 Euro je Quadratmeter unerschlossenem Grundstück beschlossen, davon ausgehend, dass eine eingeschossige Bauweise erfolgt.

Es ist der Verwaltung ein besonderes Anliegen darauf hinzuweisen, dass dieser Beschluss ausschließlich der Vorbereitung eines möglichen Neubauvorhabens dient und erst im Falle einer zustimmenden Grundsatzentscheidung der

Bürgerschaft im Wege des Bürgerentscheids Grundlage für das weitere Vorgehen sein kann.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt durch und auf Kosten der EDEKA Südwest inkl. der Kosten des Bauleitplanverfahrens und von Ausgleichsmaßnahmen.

Nachnutzung am jetzigen Standort des EDEKA-Marktes

Für Gemeinderat wie für Verwaltung ist klar, dass ohne eine vertragliche Nachnutzung am jetzigen Standort kein neuer Markt auf der Festwiese entstehen soll. Der belebte Ortskern soll erhalten bleiben. Derzeit ist die EDEKA Südwest Mieterin des jetzigen Marktes und hat diesen an die Familie Strecker untervermietet.

Wie in der Informationsveranstaltung am 10. Dezember 2024 erläutert, ist die EDEKA nach wie vor in Gesprächen zur Ansiedlung eines Drogeriemarktes.

Was bedeutet JA und was bedeutet NEIN?

JA = Ein Teil der Festwiese soll verkauft werden und die Gemeinde führt das Projekt der Ansiedlung eines EDEKA-Marktes unter der Marktleitung der Familie Strecker am Standort „Festwiese“ weiter. Dazu gehören u.a. die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplanes Dreisamtal, parallel dazu eines Bebauungsplanverfahrens). Ob das Ziel der o.g. Ansiedlung des Marktes erreicht wird, kann heute nicht zu 100 % vorhergesagt werden.

NEIN = Die Teilfläche der Festwiese wird nicht verkauft. Es entsteht dort kein Lebensmittelmarkt. Der bestehende Markt in der Weilerstraße bleibt an seinem Standort. Der Beschluss kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 21 Abs. 8 GemO).

Welche Position vertreten die Projektbefürworter/ Antragsteller Familie Strecker mit EDEKA Südwest?

Welche Position vertreten die Projektgegner/ Bürgerinitiativen?

Welche Position vertreten die im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen?

CDU

ggf. von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassungen

Welche Position vertreten die im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen?

FWG

ggf. von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassungen

Welche Position vertreten die im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen?

Grünsoziale

ggf. von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassungen

Text text text text text text text text text
text text Text text text text text text text
text text text text Text text text text text
text text text text text text Text text text
text text text text text text text text Text
text text text text text text text text Text
Text text text text text text text text text
text text Text text text text text text text
text text text text Text text text text text
text text text text text text Text text text
text text text text text text text text Text
text text text text text text text text Text
Text text text text text text text text text
text text Text text text text text text text
text text text text Text text text text text
text text text text text text Text text text
text text text text text text text text Text
Text text text text text text text text text
text text Text text text text text text text
text text text text Text text text text text
text text text text te



Gemeinde Stegen

Informationsbroschüre zum Bürgerentscheid am 08. November 2026

zur Frage:

„Sind Sie dafür, dass von dem 24.533 m² großen gemeinde-eigenen Grundstück Flst. Nr. 49/0 (Festwiese, zwischen Baugebiet „Stockacker“ und „Unterbirken“) eine Teilfläche von ca. 5.700 m² zur Errichtung eines Lebensmittel-Nahversorgungsmarktes an ein Unternehmen im Konzern der EDEKA Südwest oder die Lebensmittelmärkte Strecker KG verkauft wird?“

Machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch!

**Gehen Sie am 8. November 2026 zum Bürgerentscheid
oder nutzen Sie die Briefwahlmöglichkeit**

Gemeinde Stegen

Amtlicher Stimmzettel
für den Bürgerentscheid am
08. November 2026

- Sie haben 1 Stimme.
- Bitte nur das Wort „JA“ oder „NEIN“ auf eindeutige Weise (z.B. Kreuz) im entsprechenden Kreis kennzeichnen.

Frage:

„Sind Sie dafür, dass von dem 24.533 m² großen gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 49/0 (Festwiese, zwischen Baugebiet „Stockacker“ und „Unterbirken“) eine Teilfläche von ca. 5.700 m² zur Errichtung eines Lebensmittel-Nahversorgungs-Marktes an ein Unternehmen im Konzern der EDEKA Südwest oder die Lebensmittelmärkte Strecker KG verkauft wird?“

JA ☐ NEIN ☐

Informationsveranstaltung zum Bürgerentscheid

Montag, 19. Oktober 2026
um 19:00 Uhr
in der Kageneckhalle Stegen,
Dorfplatz 4.

Herausgeber:



Gemeinde Stegen,
vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Fränzi Kleeb,
Dorfplatz 1, 79252 Stegen.
Tel. 07661 39690,
E-Mail: gemeinde@stegen.de

Weitere Informationen finden Sie unter

[https://www.stegen.de/p/
buergerentscheid-lebensmittelnahversorgung](https://www.stegen.de/p/buergerentscheid-lebensmittelnahversorgung)
oder über den QR-Code:



Gemeinde Stegen

Amtlicher Stimmzettel für den Bürgerentscheid am 08. November 2026

- Sie haben 1 Stimme.
- Bitte nur das Wort „**JA**“ oder „**NEIN**“ auf eindeutige Weise (z.B. Kreuz) im entsprechenden Kreis kennzeichnen.

Frage:

„Sind Sie dafür, dass von dem 24.533 m² großen gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 49/0 (Festwiese, zwischen Baugebiet „Stockacker“ und „Unterbirken“) eine Teilfläche von ca. 5.700 m² zur Errichtung eines Lebensmittel-Nahversorgungs-Marktes an ein Unternehmen im Konzern der EDEKA Südwest oder die Lebensmittelmärkte Strecker KG verkauft wird?“

JA



NEIN

